

Kunst oder Nichtkunst

„Der Angeklagte (Bruno Eikel – Anm.) wird wegen strafbarer gewerberechtlicher Vorschriften... – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt.“

Die Arbeiten von Bruno Eikel „weisen zwar aufgrund ihrer kunstvollen, hochwertigen Ausgestaltung gewisse kreative Komponenten und einen künstlerischen Einschlag auf, jedoch überwiegen bei einer Gesamtschau die handwerklichen Aspekte. Denn der Schwerpunkt der Tätigkeit bei ihrer Herstellung liegt im Einsatz erlernbarer und in der fundierten handwerklichen Ausbildung des Angeklagten zum Schmiedemeister auch erlernter manuell-technischer Fertigkeiten, nicht aber auf einer eigenschöpferischen, durch eine besondere persönliche Begabung geprägten Gestaltung des Angeklagten als Ausdruck seines ästhetischen Empfindens. Bei den ... Arbeiten verfügte dieser vielmehr über einen nur geringen gestalterischen Spielraum, weil er sich nach den Vorgaben und Wünschen seiner Auftraggeber, den räumlichen Gegebenheiten und den technischen Sachzwängen zu richten hatte.“

„Dass der Angeklagte selbst, sowie seine Auftraggeber seine Objekte als Kunstwerke betrachten, führt zu keiner anderen Bewertung, denn ein Gegenstand wird nicht dadurch zur Kunst, dass man ihn als solches bezeichnet.“

Zitat:

Urteil Landgericht Paderborn 7. November 2008

Richter: Emminghaus

1 KLS 111 Js 397/07

„Zutreffend hat sie (die 1. Strafkammer – Anm.) den Werken Kunstcharakter abgesprochen, bei denen sie namentlich eine hinreichend freie und eigenschöpferische Gestaltungsmöglichkeit des Angeklagten nicht feststellen konnte, weil er sich nach den Vorgaben und Wünsche seiner Auftraggeber, den räumlichen Gegebenheiten und den technischen Sachzwängen zu richten hatte.“

Zitat:

Generalbundesanwalt

4 StR 126/09

**„In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister,
Und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben.“**

J. W. Goethe: Römische Elegien

Gerade das Wesen und die Qualität eines Künstlers zeigt sich im Einbeziehen von Vorgaben und Wünschen seiner Auftraggeber, in der Auseinandersetzung mit räumlichen Gegebenheiten und dem Meistern von technischen Sachzwängen. Wenn aufgrund dieser Kunstauffassung Bruno Eikel, wie vom Ordnungsamt angezeigt, vom Staatsanwalt beantragt, von der 1. großen Strafkammer des Landgerichtes Paderborn entschieden und vom Generalbundesanwalt bestätigt, ohne Anhörung von Gutachtern, zu einer Gefängnisstrafe ohne Bewährung verurteilt wird, weil Behörden autark über Kunst richteten – dann möchte ich mit meiner Unterschrift meiner Empörung vor soviel Rechtsirrtum und Vergeuden von Steuergeldern, als auch meine Solidarität zu dem Künstler Bruno Eikel und der Freiheit der Kunst Ausdruck verleihen.

Unterschrift

Name

Beruf/Unternehmen/Institution

Straße

Ort

E-Mailadresse für Informationen zum Stand der Dinge

Rücksendung an:

Kunst aaO GmbH - An den Kapuzinern 14 - 33098 Paderborn - Tel. 05251 - 142 77 99

Fax 05251 - 142 77 97 - kontakt@kunst-am-angegebenen-ort.de